
SCHÄTZRICHTLINIEN DES LANDES HESSEN ZUR ERMITTLUNG DES GEMEIN- EN WERTES VON SCHWEINEN

STAND 23. NOVEMBER 2009

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines

2. Schätzwertermittlung

2.1 Zuchtschweine

2.1.1 Sauen

2.1.2 Eber

2.1.3 Zuchtläufer

2.2 Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht und Mastschweine

2.2.1 Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht

2.2.2 Mastschweine über 30 kg bis 100 kg Lebendgewicht

2.2.3 Mastschweine über 100 kg Lebendgewicht

2.3. Sonstige Schweine

1. ALLGEMEINES

1.1 Zuchttiere im Sinne dieser Richtlinie sind Tiere, die der Vermehrung bzw. Bestandsergänzung dienen. Alle anderen Tiere gelten als Masttiere.

1.2 Zuchtläufer sind entweder weibliche Jungschweine ab einem Gewicht von 30 kg bis zu einem Gewicht von 90 kg vor der ersten Belegung bzw. männliche Jungschweine ab einem Gewicht von 30 kg bis zu einem Gewicht von 120 kg, die zur Zucht bestimmt sind. Der Grundwert eines weiblichen Zuchttiers ergibt sich aus dem Durchschnittspreis für Jungsauen in der Todeswoche des zu schätzenden Tieres. Preisliche Unterschiede zwischen Hybrid- und sonstigen Jungsauen sind zu berücksichtigen. Der Grundwert für Zuchteber ergibt sich aus dem Durchschnittspreis für Zuchteber der jeweiligen Rasse der letzten drei Auktionen bezogen auf den Todestag des Tieres. Maßgeblich sind die Notierungen der Auktionsplätze Limburg und Alsfeld. Sofern eine Kaufrechnung vorliegt, kann der Kaufpreis nach Abzug der Mehrwertsteuer als Grundwert herangezogen werden.

1.3 Der Marktwert eines Mastferkels ergibt sich aus dem Durchschnittspreis der Marktnotierung für Qualitätsferkel (28 kg), 50-er-Gruppe in der Todeswoche. Die aktuellen Marktnotierungen können dem Hessenbauer entnommen werden. Maßgeblich ist der dort angegebene Grundpreis.

1.4 Das Schlachtgewicht von Schlachtschweinen errechnet sich durch Multiplikation mit einem Koeffizienten nach folgender Staffelung:

Lebendgewicht	Koeffizient
ab 28 kg	0,70
ab 35 kg	0,72
ab 45 kg	0,76
ab 70 kg	0,77
ab 90 kg	0,80

Wird das Gewicht einer heterogenen Gruppe ermittelt, gilt ein Koeffizient von höchstens 0,76.

1.5 Das Schlachtgewicht für Sauen wird pauschal auf 175 kg, für Eber auf 200 kg festgelegt. Der Schlachtwert ergibt sich aus der Multiplikation der aktuellen M1-Notierung zum Zeitpunkt des Todes des Tieres mit dem Schlachtgewicht.

1.6 Für Tiere, die aufgrund anderer Ursachen als dem Entschädigungsgrund chronisch krank oder stark abgemagert sind, ist der Schlachtwert als gemeiner Wert anzunehmen. In diesen Fällen ist das Gewicht der Tiere durch Wiegung festzustellen. Der Wertermittlung ist die aktuelle amtliche M1-Notierung für die jeweilige Kategorie zugrunde zu legen. Für die Ermittlung des Schlachtgewichtes wird in diesen Fällen eine Ausschachtungsrate von 65 v. H. angenommen. Die übrigen Vorgaben dieser Schätzrichtlinie finden insoweit keine Anwendung.

2. SCHÄTZWERTERMITTLUNG

2.1 ZUCHTSCHWEINE

2.1.1 SAUEN

Der Wert einer Zuchtsau bestimmt sich aus dem Grundwert, einer altersbedingten Wertminderung und einem Trächtigkeitszuschlag.

Die altersbedingte Wertminderung beginnt ab dem dritten Wurf. Sie beträgt 20% der Differenz aus dem Grundwert abzüglich des Schlachtwertes multipliziert mit der Anzahl der Würfe ab dem 3. Wurf.

Der Trächtigkeitszuschlag wird für belegte Sauen ab dem Tag der Belegung in Höhe der Leistung der Hessischen Tierseuchenkasse in Folge Verferkelns nach amtlich angeordneten Schutzimpfungen und Blutentnahmen (derzeit 103.- €) gewährt.

2.1.2 ZUCHTEBER

Der Wert eines Zuchtebers bestimmt sich aus dem Grundwert in Verbindung mit einer altersbedingten Wertminderung. Dabei wird eine dreijährige Nutzungsdauer (=1095 Tage) angenommen.

Die altersbedingte Wertminderung beginnt am 181. Tag nach Einstellen in den Bestand. Sie setzt sich zusammen aus der Differenz des Grundwertes abzüglich des Schlachtwertes multipliziert mit der Anzahl der Tage im Bestand.

2.1.3 ZUCHTLÄUFER

Der Wert eines Zuchtläufers bestimmt sich aus dem Grundwert nach Nr. 2.1.1. bzw. 2.1.2. dividiert durch das Durchschnittsgewicht (90 kg, bzw. 120 kg) multipliziert mit dem Lebendgewicht des Zuchtläufers.

2.2 FERKEL BIS 30 KG LEBENDGEWICHT UND MASTSCHWEINE

2.2.1 FERKEL BIS 30 KG LEBENDGEWICHT

Als Grundwert gelten die Marktnotierungen für Qualitätsferkel (28 kg), 50-er-Gruppe in der Woche des Todes. Der Wert eines neugeborenen Ferkels bis zum Ende der ersten Lebenswoche beträgt 60% des Wertes eines Verkaufsferkels (ca. 10 Wochen). Der Wert erhöht sich bis zum Ende der 10. Lebenswoche um jeweils 5 Prozentpunkte pro Lebenswoche. Für Ferkel mit einem Gewicht über 28 kg bis zu einem Gewicht von 30 kg wird für die Differenz ein Zuschlag von 1.- €/kg gezahlt. Zuschläge sind durch Rechnungskopien zu belegen. Sie können maximal bis zu einer Höhe von 80% des Zuschlags berücksichtigt werden.

2.2.2 MASTSCHWEINE ÜBER 30 KG BIS 100 KG LEBEND- GEWICHT

Das Lebendgewicht der zu schätzenden Einzeltiere bzw. der Gruppe ist möglichst durch Wiegen zu bestimmen. Der Wert errechnet sich aus dem Grundwert nach Nr. 2.2.1. und einem Aufschlag für jedes kg Schlachtgewicht nach Nr.1.4, das über dem Schlachtgewicht eines 28 kg-Ferkels (20 kg) liegt. Dabei wird pauschal eine durchschnittliche Qualitätseinstufung nach E- bzw. U-Notierung im Verhältnis 75:25 vorgenommen. Es werden dafür die aktuellen Notierungen (Vereinigungspreis für Erzeugergemeinschaften) in der Woche des Todes zugrunde gelegt.

2.2.3 MASTSCHWEINE ÜBER 100 KG LEBENDGEWICHT

Das Lebendgewicht der zu schätzenden Einzeltiere bzw. der Gruppe ist möglichst durch Wiegung zu bestimmen. Es wird eine Ausschachtungsrate von 80% zu Grunde gelegt. Der Wert des Tieres/der Gruppe errechnet sich aus dem Schlachtgewicht multipliziert mit dem Durchschnittswert aus der amtlichen E- und U-Notierung. Dabei wird pauschal eine durchschnittliche Qualitätseinstufung nach E- bzw. U-Notierung im Verhältnis 75:25 vorgenommen. Es werden dafür die aktuellen Notierungen in der Woche des Todes zugrunde gelegt.

2.3. SONSTIGE SCHWEINE

Schweine, die als Heim- oder Hobbytiere gehalten werden (Minipigs) und Wildschweine, die als Haustiere gehalten werden, werden, sofern auf sie nicht die Begriffsbestimmungen nach Nr.1 anzuwenden sind, pauschal mit 50.- € entschädigt.